

1967	Ausgegeben zu Bonn am 16. Juni 1967	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 67	Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Durchführungsgesetz EWG Fette) Bundesgesetzbl. III 7400-1, 7852-3	593
9. 6. 67	Verordnung über eine Statistik der Lohnsummen 1965	597
12. 6. 67	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen (DVPaßG)	598
	Bundesgesetzbl. III 210-2-1	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	599
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	600

Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Durchführungsgesetz EWG Fette)

Vom 12. Juni 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz nach

1. der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3025),
2. der Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3393) und
3. den Durchführungsvorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den genannten Verordnungen

ist die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz.

(2) Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlicenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den Verordnungen Nr. 136/66/EWG, Nr. 162/66/EWG und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

(3) Ist vor Erteilung der Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz eine Kautions erforderlich, so ist diese durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch Bankbürgschaft gegenüber der Bundesrepu-

blik Deutschland zu leisten. Die Kautions wird von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle) verwaltet.

(4) Für die Entscheidung über den Verfall der Kautions ist die Einfuhr- und Vorratsstelle zuständig. Die Kautions verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen, das Verfahren und die Höhe bei Erstattungen für die Verwendung von Olivenöl nach Artikel 19 der Verordnung Nr. 136/66/EWG,
2. die Voraussetzungen und den Umfang der Aussetzung der Einfuhrabschöpfung nach Artikel 19 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG und
3. die Voraussetzungen und das Verfahren bei Beihilfen und bei Vergütungen für frühe Aufnahme nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, soweit dies zur Durchführung der in Nummer 1 bis 3 genannten Vorschriften und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften des Rates oder der Kommission erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht

der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die für die Überwachung erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, daß

1. für Olivenöl Beihilfen nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und
2. für Olsaaten Beihilfen und Vergütungen für frühe Aufnahme nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG

nicht zu Unrecht in Anspruch genommen werden. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Meldepflichten, Buchführungspflichten und die Verwendung von Begleitscheinen und Schlußscheinen vorschreiben.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann, wenn dies für die Überwachung erforderlich ist, ferner vorgeschrieben werden, daß die Einfuhr von Olsaaten nur nach Vorlage eines Einfuhrscheines zulässig ist. Der Einfuhrschein wird erteilt, wenn die Stellung einer Kautions nachgewiesen wird. Für die Kautions gilt § 1 Abs. 3 und 4. Der Einfuhrschein ist ohne vorherige Stellung einer Kautions zu erteilen, wenn die zweck- und fristgerechte Verwendung der Olsaaten zollamtlich überwacht wird. Für die Überwachung gilt § 55 des Zollgesetzes entsprechend. Die Kautions ist in den Fällen des Satzes 4 zu stellen, wenn die Olsaaten in den freien Verkehr entnommen werden; sie ist durch Hinterlegung einer Geldsumme zu leisten.

§ 3

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen nach den Artikeln 18 und 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG, soweit dies zur Durchführung dieser Vorschriften und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften des Rates oder der Kommission erforderlich ist.

(2) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Erstattungen nach Absatz 1 ist der Finanzrechtsweg gegeben; an die Stelle des Finanzamtes tritt dabei die Einfuhr- und Vorratsstelle. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und an die Stelle des Finanzamtes die Einfuhr- und Vorratsstelle tritt.

§ 4

(1) Interventionsstelle für Olsaaten ist die Einfuhr- und Vorratsstelle.

(2) Die Interventionsstelle gibt nach Weisung des Bundesministers die zur Durchführung der Intervention erforderlichen Richtlinien bekannt.

§ 5

Für Schutzmaßnahmen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und nach Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 162/66/EWG gelten, sofern die

Schutzmaßnahmen nicht vom Rat oder der Kommission unmittelbar getroffen werden, die folgenden Vorschriften:

1. Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der durch Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 162/66/EWG geschützten Belange getroffen werden. Die Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz, insbesondere durch die Aussetzung der Erteilung von Lizenzen, oder erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung nach dem Außenwirtschaftsgesetz getroffen werden; die Rechtsverordnungen werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.
2. Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Rahmen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und der Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 162/66/EWG die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen und hierbei insbesondere Vorschriften über eine Erhöhung der Abschöpfungssätze sowie über Mindestpreise erlassen. Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

§ 6

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission erforderlich ist, die im Rahmen der Grundsätze der durch die Verordnung Nr. 136/66/EWG errichteten gemeinsamen Marktorganisation für Fette ergehen, und soweit diese Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nicht auf Grund der Ermächtigungen der §§ 2, 3 Abs. 1, §§ 5 und 7 durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 7

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, der Finanzen und für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für den innergemeinschaftlichen Handel sowie für den Einfuhrhandel mit dritten Ländern und Griechenland gemäß dem Anhang zur Verordnung Nr. 136/66/EWG

1. Vorschriften über die Verwendung von Bezeichnungen für Olivenöl zu erlassen und
2. für diese Bezeichnungen Begriffsbestimmungen aufzustellen:

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der Verordnungen Nr. 136/66/EWG oder Nr. 162/66/EWG vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnung oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist,
2. entgegen einer der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer Melde- oder Buchführungspflicht oder einer Pflicht zur Verwendung von Begleit- oder Schlußscheinen zuwiderhandelt oder entgegen § 15 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig, oder nicht fristgemäß erteilt, Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert oder
3. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach den Verordnungen Nr. 136/66/EWG, Nr. 162/66/EWG, nach einer zur Durchführung der genannten Verordnungen vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnung, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit

1. nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
3. nach Absatz 2 kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zur Hälfte dieses Betrages geahndet werden.

§ 9

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 8 gelten auch für diejenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 10

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine in § 8 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße bestimmt sich bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung nach dem Höchstmaß der für den Verstoß angedrohten Geldbuße. Bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung beträgt sie bis zur Hälfte dieses Höchstmaßes.

§ 11

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 oder § 10, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 12

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 13

Gegenstände, auf die sich eine der in § 8 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 14

Die §§ 42 und 43 Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 15

§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt für die Verwaltungsbehörde und die Einfuhr- und Vorratsstelle auch, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Verordnungen Nr. 136/66/EWG, Nr. 162/66/EWG, der zur Durchführung der genannten Verordnungen vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnungen, dieses Gesetzes und der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

§ 16

§ 28 des Außenwirtschaftsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 und 4 und in Absatz 3 Nr. 2 werden am Ende jeweils die Worte „nach den §§ 5, 6, 8 bis 16“ durch die Worte „nach den §§ 5 bis 16“ ersetzt.
2. Absatz 2 Nr. 5 erhält die folgende Fassung:

„5. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit den in Artikel 1 Abs. 2 Buchstaben a bis e der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rates vom 5. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 549) sowie mit den in Artikel 1 Abs. 2 Buchstaben c bis e der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Fette) des Rates vom 22. September 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3025) und ab 1. Juli 1967 mit den in Artikel 1 Abs. 2 Buchstaben a und b der Verordnung Nr. 136/66/EWG bezeichneten Erzeugnissen nach den §§ 5 bis 16.“
3. In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „nach den §§ 6, 18 bis 20“ durch die Worte „nach den §§ 5 bis 7 und 18 bis 20“ ersetzt.

§ 17

(1) In Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 1, § 5 Nr. 2 und § 6 kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einfuhr- und Vorratsstelle als die zuständige Stelle für die Durchführung der vom Rat oder der Kommission nach Artikel 10, 18, 19, 20, 27, 28, 36 und 43 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und nach Artikel 6, 8, 9 und 10 der Verordnung Nr. 162/66/EWG erlassenen Durchführungsvorschriften bestimmen.

§ 18

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 4 tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Am 1. Juli 1967 treten außer Kraft:

1. die Verordnung M Nr. 1/60 über Preise für inländischen Raps und Rübsen vom 28. Juli 1960 (Bundesanzeiger Nr. 145 vom 30. Juli 1960) und
 2. die Meldeverordnung Raps vom 19. August 1966 (Bundesanzeiger Nr. 157 vom 24. August 1966).
- (3) Das Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen vom 12. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 497) findet keine Anwendung auf Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen, die nach dem 1. Januar 1967 geerntet worden sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Juni 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Verordnung
über eine Statistik der Lohnsummen 1965**

Vom 9. Juni 1967

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Agrarstrukturhebungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 682), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Geltungsbereich dieser Verordnung wird in jeder Gemeinde, die keine Lohnsummensteuer erhebt, eine Bundesstatistik über die Lohnsumme der Betriebe im Jahre 1965 durchgeführt, soweit diese 15 000 DM übersteigt. Die Lohnsumme ist nach § 24 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 459) zu errechnen.

§ 2

Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Betriebsstätten.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen
(DVPaßG)**

Vom 12. Juni 1967

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 435) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Befreiung vom Paßzwang

Vom Paßzwang sind befreit

1. Deutsche als Besatzungsmitglieder und Reisende auf Schiffen der See- und Küstenschiffahrt, auf Fischerei-, Sport- und anderen Wasserfahrzeugen, wenn weder ein ausländischer Hafen angelaufen noch auf andere Weise Landverbindung mit der ausländischen Küste aufgenommen wird;
2. deutsche Lotsen der See- und Küstenschiffahrt in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere über ihre Person und ihre Loteneigenschaft ausweisen;
3. Deutsche für den Verkehr von und nach den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz sowie Deutsche mit ständigem Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten für den Grenzübertritt über die deutsch-österreichische Grenze, wenn sie sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, aus dem die Eigenschaft als Deutscher hervorgeht;
4. Deutsche im Verkehr mit den europäischen Staaten sowie mit den außereuropäischen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), wenn sie sich durch einen gültigen Personalausweis ausweisen;
5. Deutsche, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen vom Paßzwang befreit sind;
6. Deutsche, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen.

§ 2

Paßersatz

(1) Als Paßersatz werden zugelassen

1. Sammellisten;
2. Kinderausweise für Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 16 Jahren mit Lichtbild;
3. Seefahrtbücher;
4. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf der Donau;

5. Lizenzen und Besatzungsausweise für Fluglinienpersonal (Crew Member Certificates — Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944);
6. Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr;
7. Ausweise, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Grenzübertritt berechtigen;
8. Ausweise für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarats und Ausweise für Mitglieder der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament);
9. Vorläufige Reiseausweise (Temporary Travel Documents);
10. Reiseausweise, die von den mit der Paßnachschau beauftragten Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden;
11. Reiseausweise, die zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden.

(2) Die Zulassung als Paßersatz nach Absatz 1 ist auf den sich aus den Ausweisen oder aus besonderen Bestimmungen ergebenden Geltungsbereich beschränkt.

(3) Für Deutsche, die aus dem Ausland in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung ausgewiesen, abgeschoben, zurückgewiesen oder übernommen werden, gelten — sofern dies nach den bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht formlos zu geschehen hat — die für diesen Zweck ausgestellten Bescheinigungen als Paßersatz.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 125) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1967

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
31. 5. 67 Verordnung PR Nr. 2/67 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 14/57 über Preise für stickstoffhaltige Düngemittel	105	9. 6. 67	1. 7. 67
5. 6. 67 Verordnung Nr. 17/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	105	9. 6. 67	10. 6. 67
12. 5. 67 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über das Wasserskifahren auf der Flensburger Förde, der Schlei, der Eckernförder Bucht, der Kieler Förde und der Eider	105	9. 6. 67	15. 6. 67
7. 6. 67 Verordnung zur Durchführung außerordentlicher Veranlagungen von Kartoffelgemeinschaftsbrennereien	106	10. 6. 67	11. 6. 67
7. 6. 67 Verordnung über Erstattungen für die Ausfuhr von Gerstenmalz in den Monaten Juli und August 1967	106	10. 6. 67	10. 6. 67
7. 6. 67 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Schwellenpreise für Milch-erzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/68	106	10. 6. 67	11. 6. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
6. 6. 67 Verordnung Nr. 113/67/EWG des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 55/65/EWG und Nr. 56/65/EWG, die besondere Bestimmungen über den Absatz bestimmter Käsesorten enthalten	110	9. 6. 67	2177
1. 6. 67 Entscheidung Nr. 9/67 über die Ergänzung und Änderung der Entscheidung Nr. 21/66 über die Verpflichtung der Unternehmen der Stahlindustrie, die beim Absatz von Stahlerzeugnissen berechneten Preise zu melden	111	10. 6. 67	2192
6. 6. 67 Verordnung Nr. 114/67/EWG des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1967/1968	111	10. 6. 67	2195
6. 6. 67 Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Olsaaten und des Grenzübergangsortes	111	10. 6. 67	2196
6. 6. 67 Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates über die Beihilfe für Olsaaten	111	10. 6. 67	2198
— Berichtigung der Verordnung Nr. 103/67/EWG der Kommission vom 25. Mai 1967 zur Festsetzung der Höhe der im Juni 1967 bei der Einfuhr der unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallenden Waren in die Mitgliedstaaten anwendbaren beweglichen Teilbeträge (ABl. Nr. 99 vom 29. 5. 1967)	111	10. 6. 67	2202
9. 6. 67 Verordnung Nr. 117/67/EWG der Kommission zur Berichtigung der Verordnung Nr. 103/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im Juni 1967 bei der Einfuhr der unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallenden Waren in die Mitgliedstaaten anwendbaren beweglichen Teilbeträge	112	10. 6. 67	2205

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.